

Die Sprecherinnen

Monika Stein

Datum: 29. März 2000

Stellungnahme der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen zum Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zur Reform der Bundesausbildungsförderung am 03. April 2000 im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung im Deutschen Bundestag

1. Reformbedarf und Reformziele

Das derzeitige System der Ausbildungsförderung weist wesentliche strukturelle Mängel auf, die durch weitere Novellierungen des BAföG mit Minimallösungen nicht mehr auszugleichen sind. Die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF) hält deshalb eine Strukturreform der Ausbildungsförderung für dringend geboten und bittet den Ausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass die im Koalitionsvertrag festgehaltene grundlegende Reform der Ausbildungsförderung endlich abgeschlossen wird.

Für die Bundeskonferenz besteht das Hauptziel der Ausbildungsförderung in der Herstellung von Chancengleichheit, sowohl zwischen den Geschlechtern als auch zwischen den sozialen Gruppen. Geschlechtsspezifische Benachteiligungen sind insbesondere für studierende Eltern auszumachen und hier wiederum für alleinerziehende Mütter. Die Hauptbelastung der Kindererziehung tragen Studentinnen, ein zügiges Studium wird ihnen dadurch erschwert oder nicht möglich, häufig führt die Doppelbelastung zum Studienabbruch.

Die Studienabbrecherquote aus familiären Gründen liegt bei 9%. Dazu wird in der HIS-Studie zum Studienabbruch vom Oktober 1998 weiter ausgeführt, dass diese Abbrechergruppe in der Regel sehr motiviert ist und kaum Leistungsprobleme hat. Es ist meist die Unmöglichkeit, familiäre und Studienanforderungen gleichzeitig und gleich gut zu erfüllen, an der hier vor allem Studentinnen scheitern.¹ Dominante Abbruchmotive sind Schwangerschaft (41%) und die nicht mehr mögliche Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung (54%).² Unter geschlechtsspezifischer Betrachtung ist auffällig, dass der Frauenanteil unter den Studienabbrechern aus familiären Gründen mit 77% außerordentlich hoch ist. In der HIS-Studie wird dazu festgestellt, dass es nicht

¹ Vgl.: HIS-Studie von 1998 zum Studienabbruch A5/98- Titel: Studienabbruch-Typologie und Möglichkeiten der Abbrecherquotenbestimmung, S. 2

² Vgl.: HIS-Studie a.a.O. S.13

Ingrid Haasper

Fachhochschule Hildesheim/
Holzminden/Göttingen
Goslarsche Str. 19
31134 Hildesheim
Telefon: 05121/1300 22/23
Fax: 05121/1300 20
e-mail: ingrid.haasper@fh-
hildesheim.de

Erika Knacke

Universität Dortmund
Nothweg 35
58640 Iserlohn
Telefon: 02304/50189
email: knacke@dapk.de

Dr. Ursula Kneer

Bildungswissenschaftliche
Hochschule Flensburg
Mürwiker Str. 77
24943 Flensburg
Telefon: 0461/3130-182
Fax: 0461/38543
e-mail: ukneer@uni-
flensburg.de

Dr. Marianne Kriszto

Humboldt-Universität zu
Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon: 030/2093-2840
Fax: 030/2093-2860
e-mail: marianne=kriszto
@rz.hu-berlin.de

Monika Stein

Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam
Telefon: 0331/977-1211
Fax: 0331/977-1338
e-mail: mostein@rz.uni-
potsdam.de

nur bei Schwangerschaft, sondern auch bei der Kinderbetreuung oder anderen familiären Pflegeleistungen die Frauen sind, die durch Studienabbruch diese Probleme lösen.³

Wesentliches Kriterium zur Bewertung der vorliegenden Vorschläge zur Reformierung der Ausbildungsförderung ist daher, inwieweit für diese Zielgruppen ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit geleistet wird.

Aus Sicht der Bundeskonferenz müssen die Reformvorschläge konsequent frauenpolitische Maßnahmen integrieren und dazu beitragen, strukturelle Benachteiligung von Frauen abzubauen. Im Sinne des Gender-Mainstreaming-Konzepts ist zu fragen, wie sich Veränderungen in der Ausbildungsförderung für Frauen auswirken und inwieweit diesbezügliche Reformen einen Beitrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit für Frauen leisten.

2. Stellungnahme zu den vorliegenden Reformvorschlägen unter den vorangestellten Bewertungsaspekten

2.1 Bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie

Grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung für Studierende mit familiären Verpflichtungen

Eine spürbare Verbesserung für die soziale Situation studierender Eltern würde erreicht werden, wenn diese Gruppe unabhängig vom Einkommen der Eltern einen Rechtsanspruch auf Förderung nach dem BAföG erhalten würden. Dadurch würde auch der Selbstbestimmung junger Erwachsener, die selbst Eltern sind, mehr Rechnung getragen.

Verlängerung der Förderdauer aus Gründen der Kindererziehung

Dazu liegen Vorschläge von den Koalitionsparteien, der CDU-Fraktion sowie der PDS-Fraktion vor. Im Grundsatz werden diese Vorschläge von der Bundeskonferenz begrüßt, obgleich sie als nicht ausreichend angesehen werden. Es ist langjährige Forderung der Bundeskonferenz, dass die dreisemestrige Verlängerung der Förderhöchstdauer flexibilisiert werden sollte, in der Form, dass drei weitere Semester auch in der Zeit der intensiven Betreuung der Kinder von 0 bis 3 Jahren gewährt werden können.

Die Bundeskonferenz tritt auch dafür ein, dass die Verlängerungsmöglichkeiten der Förderung nach dem BAföG auch Studentinnen mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr berücksichtigt. Dabei geht es weniger um eine Erweiterung der Verlängerungszeiten für die einzelne Studentin als um die Einbeziehung einer anderen Gruppe von Betroffenen. Gedacht ist an Studentinnen des zweiten Bildungswegs oder Studentinnen mit nicht so geradlinigen Bildungsbiographien, die bei Studienantritt bereits ein Kind haben. Die Betreuung eines Grundschulkindes ist nach unserer Ansicht ebenso eine zusätzliche Belastung wie die Betreuung eines kleineren Kindes, das in einer guten Kindertagesstätte betreut wird. Der durchschnittliche Betreuungsaufwand von Studierenden mit Kindern in Stunden pro Woche beträgt für Kinder im Alter von 6 u. mehr Jahren für Frauen 25,52, für Kinder bis zu 3 Jahren 45,72.⁴

Finanzielle Förderung für studierende Eltern

In den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks wird festgestellt, dass die Regelungen zur finanziellen Förderung Studierender mit Kind nicht im erforderlichen Umfang greifen. Mehr als 30% der Studierenden mit Kind gehen neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, was

³ Vgl.: HIS-Studie a.a.O. S.18

⁴ Vgl.: 15. Sozialerhebung Bild 15.08

insbesondere für diese Gruppe von Studierenden eine große Belastung darstellt. Als Lösung dieses Problems wird die Zahlung eines Familienzuschlags für studierende Eltern vorgeschlagen, der wie eine andere staatliche Sozialleistung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird. Stehen dem förderrechtliche Gesichtspunkte entgegen, sollten finanzielle Hilfen für Studierende mit Kind im Rahmen der allgemeinen Sozialgesetzgebung überprüft werden. Notwendig sind fließende Übergänge zwischen dem BSHG und dem BAföG, damit Studierende nicht mehr generell vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Die Härtefallregelung im § 26 des BSHG sollte in Verbindung mit belastenden Situationen für studierende Eltern Anwendung finden.

2.2 Grundsätzliche strukturelle Veränderungen

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium (Teilzeitstudium)

Bundesausbildungsförderung sollte nach Ansicht der Bundeskonferenz kompatibel gemacht werden mit den im Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Möglichkeiten des Teilzeitstudiums.

Gerade Frauen wählen aus sehr unterschiedlichen Gründen häufig die Kombination von einer qualifizierten Teilzeiterwerbstätigkeit mit einem Teilzeitstudium. Faktisch studieren viele studentische Eltern Teilzeit, weil

- die Kinderbetreuung an Hochschulen unzureichend ist,
- die studentischen Familien zum Lebensunterhalt Erwerbstätigkeit benötigen,
- die Hochschulstrukturen nicht auf studierende Eltern ausgerichtet sind.

Studierende, die ihr Studium aufgrund familiärer Verpflichtungen reduzieren, sollen Anspruch auf die gleiche Förderhöhe haben, wie Vollzeitstudierende, weil ein Teil-BAföG für ein Teilzeitstudium kein existenzsicherndes Modell ist. Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Studium ist durch Teilzeitförderung nicht zu erreichen.

Als Lösungsmöglichkeit werden auch hier zu schaffende fließende Übergänge zwischen BAföG und BSHG gesehen.

Im übrigen ist die Bundeskonferenz der Meinung, dass z.B. Studierenden mit Kindern, die ein Teilzeitstudium absolvieren, durch Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung geholfen werden könnte, damit ein Vollzeitstudium möglich ist.

Elternunabhängiger Sockelbetrag

Die Bundeskonferenz hält die Einführung eines elternunabhängigen Sockelbetrags, finanziert aus Kindergeld und steuerlichen Freibeträgen, die bisher den Eltern zufließen, für verfassungsmäßig geboten. Damit wird der Einfluss der Eltern auf Studierneigung und Studienfachwahl eingeschränkt. Ein einheitlicher Sockelbetrag für alle Studierenden erscheint der Bundeskonferenz für gerechtfertigt.

Studienabschlussförderung

Eine Studienabschlussförderung ohne Befristung wird auch im Hinblick auf ihre positive Auswirkung für studierende Eltern, besonders Alleinerziehende und Studierende mit anderen sozialen Verpflichtungen als Maßnahme für mehr Chancengleichheit gesehen.

Förderhöchstdauer

Grundsätzlich sollten die fachspezifischen und durchschnittliche Studienzeiten bei der Festlegung der Förderhöchstdauer Berücksichtigung finden. Eine pauschale Festsetzung der Förderhöchstdauer, abgekoppelt von den Studienbedingungen, erscheint nicht sachgerecht.

Ausbildungsförderung für Schüler und Schülerinnen

Die Bundeskonferenz hält die Wiederherstellung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler aus Aspekten der Chancengleichheit für geboten.

Insbesondere Frauen aus sozial schwachen Schichten müssen sich immer noch gegen größere Vorbehalte und stärkere Vorurteile durchsetzen; sie würden nach Ansicht der Bundeskonferenz durch eine Ausbildungsförderung stärker motiviert, eine stärkere Studierneigung wäre zu erwarten.

Anpassungsbedarf bei den Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bundeskonferenz stellt fest, dass die Erhöhung der Bedarfssätze dringend geboten ist. Bislang ist eine bedarfsgerechte Ausbildungsförderung nicht gewährleistet, was insbesondere wieder studierende Eltern und vor allem Alleinerziehende benachteiligt, die durch die Ausbildungsförderung finanziell schlechter ausgestattet sind als durch Sozialhilfe. Die bedarfsgerechte Ausbildungsförderung sollte sich an den Angaben des Deutschen Studentenwerks orientieren, das sind 1.280 DM monatlich.

Monika Stein